

Turn- und Sportgemeinde Westerstede von 1877 e. V.

SATZUNG

Vorwort:

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1877 in Westerstede gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Westerstede von 1877“ (im folgenden TSG genannt).
2. Die TSG hat ihren Sitz in Westerstede. Sie soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Westerstede eingetragen sein.
3. Die TSG ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 2 Zweck

1. Die TSG will ausschließlich und unmittelbar die Bereitschaft und Freude der Menschen an sportlicher Betätigung jeder Art als einer Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung wecken und erhalten. Sie bemüht sich, den interessierten Menschen dafür ein ausreichendes Angebot zu machen.
2. Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die TSG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der TSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der TSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der TSG kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig bei Abgabe des Antrags. Der/Die Bewerber/in ist endgültig in die TSG aufgenommen, wenn die Aufnahme nicht spätestens drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Antragsteller/in Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Verpflichtungen des Mitglieds unberührt, insbesondere die Rückgabe von Vereinsvermögen und die Zahlung der fälligen Beiträge.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus der TSG ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Organe der TSG,
 - b) wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der TSG oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der TSG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen und an den von der TSG durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Minderjährige sind durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in die TSG zur selbständigen Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte ermächtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
3. Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. Bei der Delegiertenwahl und in der Jugendversammlung haben jedoch alle stimmberechtigten Mitglieder auch das passive Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und andere Ordnungen der TSG sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:
 - 1.1. Mitgliedsbeitrag
 - 1.2. abteilungsbezogener Zusatzbeitrag
 - 1.3. Sonderbeitrag (z.B. Kursbeitrag)
 - 1.4. Arbeitsleistung
 - 1.5. Umlagen
 - 1.6. Aufnahmegebühr

Zu 1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der DV bestimmt.

Zu 1.2 Die Notwendigkeit und die Höhe des jeweiligen Zusatzbeitrages wird im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung vom Vorstand beschlossen. Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der DV ersetzt werden.

Zu 1.3 Die Notwendigkeit und die Höhe des Sonderbeitrages werden vom Vorstand beschlossen.

Zu 1.4 Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt die DV. Sie kann beschließen, dass Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die DV.

Zu 1.5 Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die DV.

Zu 1.6 Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die DV.

Besteht die Notwendigkeit der Beitragsarten zu Ziff. 1.3 bis 1.6 nur für bestimmte Abteilungen gilt Ziff. 1.2 entsprechend.

2. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts. Sie endet mit dem Ablauf der Mitgliedschaft (§ 4).
3. Im Todesfall erlischt die Beitragspflicht mit dem letzten vor dem Todestag durchgeführten Beitragseinzug.
4. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
5. Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei in der Beitragsart 1.1 und 1.4
7. Einzelheiten des Beitragswesens, insbesondere der Beitragsfestsetzung und des Verfahrens zur Beitragserhebung (z. B. Fälligkeit, Stundung, Erlass), regelt eine Beitragsordnung, die die Delegiertenversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe der TSG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung [MV] (§ 9)
 - b) die Delegiertenversammlung [DV] (§ 10)
 - c) der Vorstand [VS] (§11)
2. Die Tätigkeit in den Organen der TSG ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der §§ 2 (Zweck) und 10 (DV) dieser Satzung,
 - b) Veräußerung des Vereinsvermögens im Ganzen,
 - c) Auflösung der TSG.
2. Die MV ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschlossen hat oder
 - b) mindestens 100 oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
4. Anträge zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, werden in der MV nur behandelt, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vor der MV beim Vorstand eingereicht worden sind.
5. Die MV wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
6. Beschlüsse der MV bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung (DV) ist nach der Mitgliederversammlung oberstes Organ der TSG. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und alle nachgeordneten TSG-Organe bindend. Die DV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes (§ 11, Nr. 1a-e)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit dies nicht gem. § 9 der MV vorbehalten bleibt.

2. Die Delegierten werden von den Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl (Stichtag: 1. Januar des jeweils lfd. Jahres) nach folgender Maßgabe gewählt:
 - a) bis 100 Mitglieder 3 Delegierte
 - b) je weitere angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierter
 - c) höchstens jedoch 10 Delegierte
3. a) Die Wahlperiode für die Delegierten beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli eines Wahljahres. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl in Abteilungsversammlungen bis zum 31. Mai durchgeführt werden kann.
 - b) Die Abteilungsleiter teilen die gewählten Delegierten und die Ersatzdelegierten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Vorstand schriftlich mit.
 - c) Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihren Sitz in der DV. Entsprechendes gilt für Delegierte, die aus der TSG ausscheiden.
 - d) Für ausgeschiedene oder verhinderte Delegierte rücken Ersatzdelegierte aus der Abteilung dieser Delegierten in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach, die sie bei der Delegiertenwahl erhalten haben. Nachwahlen sind möglich, wenn die Zahl der Ersatzdelegierten nicht mehr ausreicht.
4. Eine ordentliche DV (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 20% der Delegierten oder 100 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
6. a) Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.
 - b) Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Delegierten beschlussfähig ist:
7. a) Anträge, über die in der DV abgestimmt werden soll müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können von der DV mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Beitragsänderung sind nicht zulässig.
 - b) Wahlen sind nur möglich, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
8. Die Bestimmungen in § 9, Nr. 3 – 5 gelten für die DV sinngemäß.
9. a) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der DV teil.
 - b) Im übrigen ist die DV offen für alle Mitglieder der TSG, stimmberechtigt sind aber nur die Delegierten.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportleiter
 - f) der Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten die TSG gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der TSG auf der Grundlage dieser Satzung und der von der DV gefassten Beschlüsse,
 - b) Bewilligung von Ausgaben auf der Grundlage des von der DV genehmigten Haushaltsvoranschlages,

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§§ 3 und 4),
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vereinsvermögen unter Beachtung von § 9 1b,
 - e) Abschluss von Arbeitsverträgen mit haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern und Übungsleitern,
 - f) Abgabe von Steuererklärungen,
 - g) Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen,
 - h) Behandlung von Anregungen aus der Mitgliedschaft.
4. Die Abgrenzung von Aufgaben innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen.
 5. Der Vorstand kann einen Mitarbeiterkreis zu seiner Unterstützung berufen.
 6. a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten DV zu berufen.
 7. Mitglieder des Vorstandes können in besonderen Fällen von der DV mit Dreiviertelmehrheit i ihres Amtes enthoben werden.

§ 12 Jugendversammlung

1. Alle noch nicht volljährigen stimmberechtigten Mitglieder der TSG gehören der Jugendversammlung an.
2. Diese wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und vom Jugendwart geleitet.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der die Interessen der jugendlichen Mitglieder innerhalb der TSG vertritt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die TSG ermächtigt die Abteilungen, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen selbständig zu regeln. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Abteilungsleiter geleitet. Sie können Mitarbeiter hinzuziehen, denen feste Aufgaben übertragen werden können.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen der TSG verantwortlich und zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
5. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Abteilungsleiter einberufen.

§ 14 Wahlen und Stimmrecht

1. a) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11, Nr. 1a-e) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
b) Wiederwahl ist zulässig.
2. a) Bei zwei Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
b) Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat keiner die absolute Mehrheit erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

3. a) Die Beschlüsse der Organe der TSG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. den Delegierten gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
b) Beschlüsse der DV über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. der Delegierten dies beantragen. Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn ein Mitglied bzw. ein Delegierter das fordert.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 8) ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Je eine Kopie der Protokolle ist an den Vorstand zu geben. Die Protokolle müssen in der Geschäftsstelle einzusehen sein.
3. Die Beschlüsse der MV und der DV sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 16 Haushaltsprüfung

1. Die Haushaltsführung des TSG ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der DV gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der DV gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der DV. Die Amtsperioden sollten überlappend sein. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Mitglied des Vorstands und nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis zum Verein steht.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere der Haushalts- und Finanzabwicklung.
4. Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Vorstand 14 Kalendertage vor der DV zur Kenntnis vorgelegt.
5. Näheres zur Durchführung der Prüfung, zur Bekanntgabe und Umsetzung der Prüfungsergebnisse kann in einer Finanzordnung (siehe § 18) geregelt werden.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die **beauftragte** Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit Ansprüche im letzten Quartal des Geschäftsjahres entstanden sind, können diese grundsätzlich nur bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
8. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Delegiertenversammlung Ordnungen erlassen, z. B. eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Abteilungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Vereinseinrichtungen, soweit sie nicht schon bei den Einzelbestimmungen vorgesehen sind. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der TSG kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der TSG" stehen.
2. Eine solche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sollten weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der TSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Westerstede mit der Zweckbestimmung, dass dies Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzung ist am 12.03.2015 von der Delegiertenversammlung (§ 19 Nr. 4) und am 22.10.2015 von der Mitgliederversammlung (§ 2 Nr. 3 S. 2) beschlossen und am **XX.XX.2015** mit dem Eintrag ins Vereinsregister (VR 120022) rechtswirksam geworden.

TSG Westerstede von 1877 e.V.

TSG Westerstede

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung

§ 1 Tagesordnung

1. Die DV entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung. Sie kann Punkte absetzen, hinzufügen oder umstellen.
2. Ist die Tagesordnung von der DV beschlossen, können spätere Änderungen nur noch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten vorgenommen werden.

§ 2 Leitung

1. Der Versammlungsleiter kann zu Fragen der Geschäftsordnung und der Abstimmung jederzeit das Wort nehmen.
2. Der Versammlungsleiter ruft die Beratungsthemen in der Reihenfolge auf, wie sie die Tagesordnung vorschreibt.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Redezeit zu begrenzen, die Redenden zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen nicht folgen, das Wort zu entziehen.

§ 3 Aussprache

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder/Anwesende können ebenfalls das Wort erhalten, es sei denn, die Mehrheit der Delegierten erhebt im Einzelfall Einspruch.
3. Antragsteller haben das Recht, ihre Anträge vor der Aussprache zu begründen und vor der Abstimmung ein Schlusswort zu sprechen.
4. Vor der Abstimmung werden alle Änderungs- und Zusatzanträge verlesen. Der Versammlungsleiter schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die DV über die Reihenfolge der Abstimmung.
5. Die Versammlung kann auf Antrag einzelner Delegierter, die sich vorher nicht an der Aussprache beteiligt haben, die Redezeit beschränken oder Schluss der Aussprache beschließen. Die Rednerliste abzuschließen kann nicht beantragt werden.

§ 4 Anträge

1. Anträge sind schriftlich vorzulegen.
2. Zusatz- und Änderungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden und sind damit in die Beratung einbezogen.
3. Antragsteller können ihre Anträge ganz oder teilweise zurückziehen.
4. Die DV kann beschließen, dass über einen Antrag abschnittsweise verhandelt und abgestimmt wird.

§ 5 Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss den Delegierten außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort gegeben werden, jedoch erst nach Ablauf des gerade laufenden Redebeitrages. Ausführungen zur Sache sind dabei nicht zulässig.
2. Über einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache wird abgestimmt, nachdem ein Delegierter für und einer gegen den Schluss gesprochen hat und die Rednerliste verlesen worden ist.
3. Wer zur Geschäftsordnung reden will, macht das durch Zuruf deutlich.

§ 6 Abstimmung

1. Vor Abstimmungen ist der Antrag zu verlesen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Hochheben der Delegiertenkarte.
3. Nach der Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt und wird die Zahl der Stimmenthaltungen festgestellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen der Satzung haben in jedem Fall Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
2. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für alle anderen Bereiche der TSG.
3. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme am 25.02.1998 in Kraft.

Auszug aus dem Protokoll der JHV der TSG am 24.05.95

TOP 8: Beitragsangelegenheiten, Anträge

Über die vorgelegten Anträge wird wie folgt abgestimmt:

Antrag 1 / Genehmigung des Protokolls nach Veröffentlichung in Sport Spiel Spaß):

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftlich Einspruch gegen das Protokoll oder Teile davon eingelegt worden ist.

beschlossen (Mehrheit)

Das Protokoll soll 4 Wochen nach der Sitzung erstellt sein.

12.03.2003 / EM